

Der Blutspendedienst Thüringen hat dem Ortsverband für 1999 5 Termine angeboten und die Feuerwache Friedrichroda hat uns diese Tage reserviert!

Die Termine können wieder über den Info-Kanal der Kabelanlage „Am Reinhardsberg“ der Fa. Bergner abgerufen werden.

Wir bitten wiederum um recht zahlreiches Erscheinen!

**DRK-Ortsverband Friedrichroda**

**Erika Erbe**

## Gemeinde Finsterbergen

### Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Eingangsbestätigung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Finsterbergen

die im Gemeinderat in der Sitzung am 02.12.1998 (Beschluss-Nr. 93/1998) beschlossenen Satzung über die Grenzen im Zusammenhang bebauten Ortsteils Finsterbergen der Gemeinde Finsterbergen für die Gebiete „Auf den Wimpels“, „Johnwiese“ und „John“ wurde mit Datum vom 18.01.1999 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Kreises Gotha die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung tritt am 30. Januar 1999 in Kraft. Jedermann kann die eingangsbestätigte Satzung dazu ab diesem Tage in der Verwaltungsgemeinschaft „Reinhardsbrunn“, Gartenstraße 9, im Zimmer 17 - Bauplanungsamt während der Dienststunden Montag - Freitag ..... 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag ..... 14.00 - 16.30 Uhr  
Donnerstag ..... 14.00 - 17.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel zu begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Finsterbergen, den 21. Januar 1999

**Faulstich**

**Bürgermeister**

### Satzung

#### über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Finsterbergen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in seiner Neufassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil 1 Nr. 61) in Verbindung mit dem § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Finsterbergen am 02.12.1998 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Finsterbergen beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand

Die Gemeinde Finsterbergen bestimmt mit dieser Satzung für die im südlichen Bereich gelegenen Flächen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Finsterbergen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Finsterbergen werden in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan

vom 14.10.98 dargestellt und betreffen im einzelnen folgende Flurstücke:

#### Flur 2

461 (Teilfläche), 475/1, 475/2, 471 (Teilfläche), 472/1 (Teilfläche), 472/2, 473, 474/1, 474/2, 474/3, 474/4, 477/1, 477/2; 497, 498, 499, 527/a (Teilfläche), 527/b (Teilfläche), 527/c (Teilfläche), 527/m (Teilfläche), 527/4, 527/13, 527/14 (Teilfläche), 527/15, 527/16, 527/17, 527/18, 527/19, 527/20 (Teilfläche), 527/21, 527/22, 527/23, 527/24, 527/25, 527/26, 528 (Teilfläche),

#### Flur 5

1177 (Teilfläche), 1178/d, 1178/g (Teilfläche), 1178/1, 1178/2, 1178/4, 1178/5, 1178/6, 1179/4, 1179/8.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**Anlagen:** Lageplan (Flurkarte) 1:2.000 mit Darstellung der Abgrenzung

Finsterbergen, den 20.01.1999

**Faulstich**

**Bürgermeister**

- Siegel -

### Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

#### Satzung

#### über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Finsterbergen

öffentlich bekanntgemacht.

Die Eingangsbestätigung zu dieser Satzung wurde mit Datum vom 12.01.1999 durch die Rechtsaufsicht erteilt.

Finsterbergen, den 15.01.1999

**Faulstich**

**Bürgermeister**

### Satzung

#### über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Finsterbergen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Finsterbergen in seiner Sitzung am 02.12.1998 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Finsterbergen beschlossen:

### I

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z. B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkplätze, Böschungen, Gräben und ähnliche Anlagen).

(2) Der Gemeinde Finsterbergen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Überwege und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)

Beschluß vom: 02.12.98 931/1998  
An Rechtmäßigkeit am: 03.12.98  
Eingereicht am: 18.01.99  
Bearbeitet am: 18.01.99  
Bekanntmachung am: 25.01.99 Echo

## Satzung

### über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Finsterbergen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in seiner Neufassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil 1 Nr. 61) in Verbindung mit dem § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Finsterbergen am 02.12.1998 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Finsterbergen beschlossen.

#### § 1 Gegenstand

Die Gemeinde Finsterbergen bestimmt mit dieser Satzung für die im südlichen Bereich gelegenen Flächen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Finsterbergen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Finsterbergen werden in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 14.10.98 dargestellt und betreffen im einzelnen folgende Flurstücke:

##### Flur 2

461 (Teilfläche), 475/1, 475/2, 471 (Teilfläche), 472/1 (Teilfläche), 472/2, 473, 474/1, 474/2, 474/3, 474/4, 477/1, 477/2; 497, 498, 499,  
527/a (Teilfläche), 527/b (Teilfläche), 527/c (Teilfläche), 527/m (Teilfläche), 527/4, 527/13, 527/14 (Teilfläche), 527/15, 527/16, , 527/17, 527/18, 527/19, 527/20 (Teilfläche), 527/21, 527/22, 527/23, 527/24, 527/25, 527/26, 528 (Teilfläche),

##### Flur 5

1177 (Teilfläche), 1178/d, 1178/g (Teilfläche), 1178/1, 1178/2, 1178/4, 1178/5, 1178/6  
1179/4, 1179/8,

#### § 4 Inkrafttreten

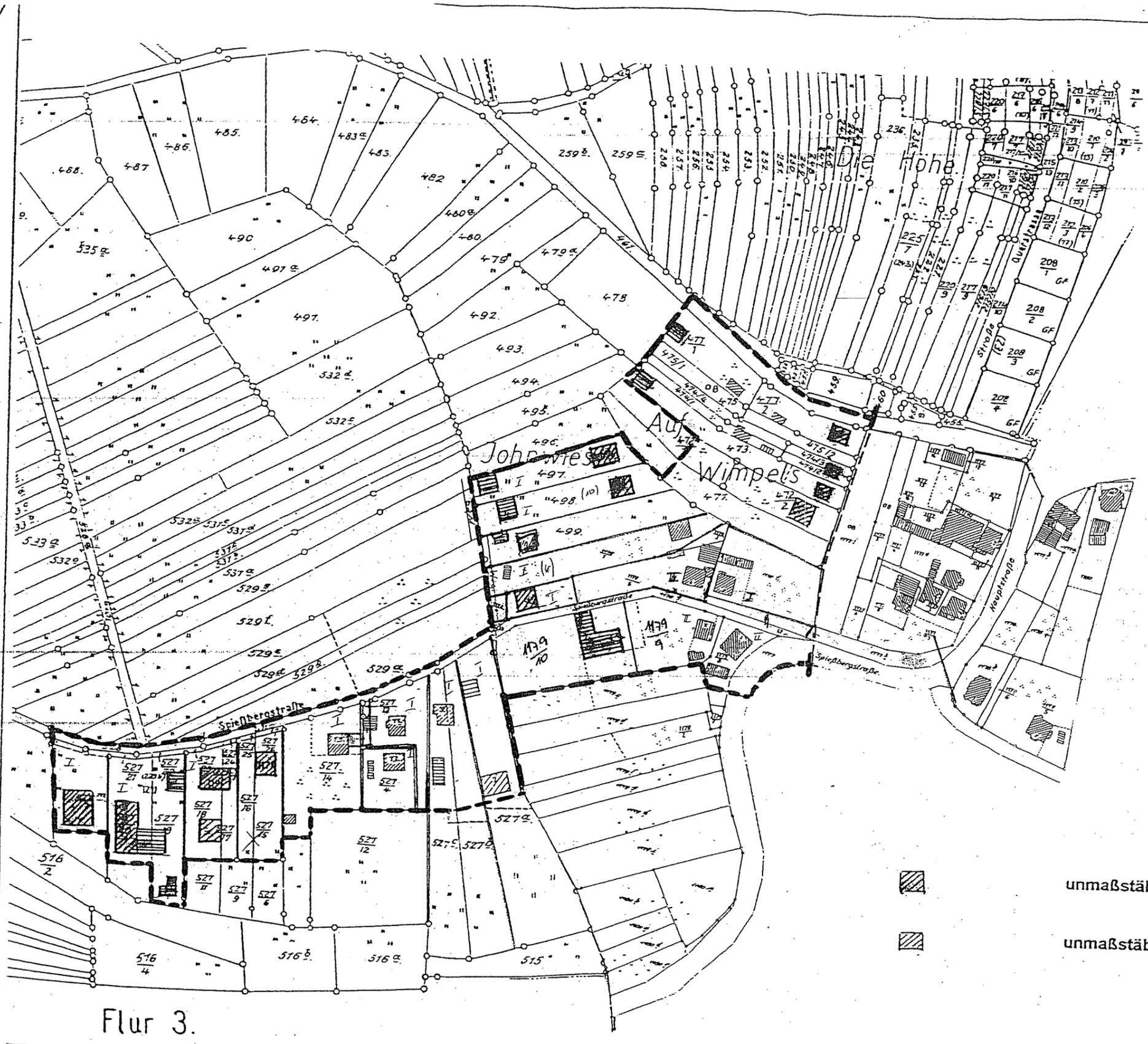
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Anlagen: Lageplan (Flurkarte) 1 : 2.000 mit Darstellung der Abgrenzung

Finsterbergen, den 20.01.1999



*Faulstich*  
Faulstich  
Bürgermeister



Flur 3.



unmaßstäblich eingezeichnete Gebäude (vorhandener Bestand)



unmaßstäblich eingezeichnete Gebäude (Planung/Baugenehmigung)

Anlage zur Abgrenzungssatzung der Gemeinde Finsterbergen  
 für den südlichen Ortsbereich an der „Spießbergstraße“ mit den  
 Flurbezeichnungen: „Auf den Wimpels“, „Johnwiese“ und „John“  
 Maßstab: 1 : 2.000